



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschlussfassung zu dem Antrag AN/2289/2022 aus der Sitzung am 06.12.2022

Beschlussorgan

Rechnungsprüfungsausschuss

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	07.02.2023

Beschluss:

- I. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Rechtsauffassung der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis und hebt daher den in der Sitzung am 06.12.2022 unter dem Tagesordnungspunkt
 - 3.1 Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, DIE LINKE und Volt betreffend „Rechtsgutachten zur Besetzung der Prüfer*innen des RPA“
AN/2289/2022

gefassten Beschluss aus formalen Gründen auf.

Zusätzliche Beschlussoption:

- II. Der Rechnungsprüfungsausschuss nutzt die von der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung angebotene Möglichkeit zur Klärung rechtlicher Fragen und bittet die Verwaltung, folgende Fragestellung mit der Kommunalaufsicht abzustimmen:

[nach Beratung zu formulierende Fragestellung].

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Zu I.

Zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.12.2022 wurde am Sitzungstag kurzfristig ein gemeinsamer Dringlichkeitsantrag von fünf Fraktionen eingereicht (siehe Anlage 1, AN/2289/2022).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat vor Eintritt in die Tagesordnung einstimmig beschlossen, diesen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen:

- 3.1 Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD, DIE LINKE und Volt betreffend „Rechtsgutachten zur Besetzung der Prüfer*innen des RPA“
AN/2289/2022

Der Antrag in der Sitzung wurde bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion einstimmig beschlossen (siehe Anlage 2, Auszug aus der Niederschrift).

Nach § 48 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung NRW ist eine Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung bei Angelegenheiten zulässig, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Das ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn die Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann.

ben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Das ist beispielsweise der Fall bei fristgebundenen Entscheidungen, bei denen eine Beschlussfassung in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung selbst mit verkürzter Ladungsfrist zu spät käme.

Der Antrag AN/2289/2022 enthält folgende Begründung zur Dringlichkeit: „Ein Rechtsgutachten muss umgehend erstellt werden, um die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) Anfang nächsten Jahres verabschieden zu können.“ Welche Nachteile durch ein Abwarten entstehen würden, wird nicht ausgeführt.

In der Begründung der Dringlichkeit des Antrags wird die Möglichkeit der Einberufung einer Sondersitzung im Dezember/Januar nicht erörtert. Entsprechend wird nicht dargelegt, ob eine Entscheidung in einer solchen Sondersitzung ausreichend gewesen wäre. Somit sind die zu diesem Tagesordnungspunkt vorgelegte Dringlichkeitsbegründung und die daraufhin vorgenommene Erweiterung der Tagesordnung mit der antragsgemäßen Beschlussfassung bereits aus formalen Gründen angreifbar.

Die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Köln hat darauf hingewiesen, dass eine Dringlichkeit im vorliegenden Fall nicht erkennbar ist und der Beschluss daher rechtswidrig sei.

Daher legt die Oberbürgermeisterin dem Rechnungsprüfungsausschuss diese Vorlage zur Aufhebung des gefassten Beschlusses vor (Ziffer I. des Beschlussvorschlags).

Zu II.

In der Begründung des Dringlichkeitsantrags AN/2289/2022 wird auf Unstimmigkeiten in Bezug auf das Verfahren zur Stellenbesetzung innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen. Durch das zu beauftragende Gutachten solle geklärt werden, ob das Letztentscheidungsrecht zur Stellenbesetzung sowohl der Prüfer*innen als auch der Ebene der Amtsleitung dem Rat oder der Oberbürgermeisterin zugewiesen ist und inwieweit Beteiligungsrechte des jeweils anderen Organs im Verfahren bestehen.

Das Gutachten soll extern vergeben werden, um ein objektives Prüfergebnis zu erhalten und die aufgetretenen Fragestellungen einer endgültigen rechtlichen Klärung zuzuführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte im Rahmen seiner Beratungen verschiedene Änderungen zum Entwurf der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen (s. Vorlage [2694/2022](#), Anlage 5). Die Stellungnahme der Verwaltung zu diesen Änderungsvorschlägen wurde zuvor mit der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung abgestimmt (s. Anlage 6 zur Beschlussvorlage [2694/2022](#)).

Die Bezirksregierung Köln hat ihre für die Stadt maßgebliche Einschätzung erneut bestätigt und darauf hingewiesen, dass daher ein externes Rechtsgutachten nicht geeignet sei, eine „endgültige rechtliche Klärung“ dieser Fragen herbeizuführen.

Nach der Gemeindeordnung NRW obliege dem Rat die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung, §§ 41 Abs. 1 S. 2 lit. r), 101 Abs. 4 S. 1 GO NRW. Dies umfasst nach Auffassung der Bezirksregierung nicht die stellvertretende Leitung.

Gleichzeitig hat die Bezirksregierung in dieser Sache ausdrücklich eine schriftliche Abstimmung zu möglichen Fragen bzw. von den Mitgliedern des Rates gesehenen Unstimmigkeiten auch unter Einbeziehung der obersten Kommunalaufsicht angeboten. Diese Vorgehensweise erscheint auch aus Sicht der Verwaltung zielführend. Dazu sollten die konkreten Rechtsfragen vom Ausschuss formuliert werden, damit diese zur Abstimmung an die Kommunalaufsicht übermittelt werden können (Ziffer II. des Beschlussvorschlags).

Anlagen:

- Anlage 1: Dringlichkeitsantrag [AN/2289/2022](#)
- Anlage 2: Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.12.2022